



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Satzung der Stadt Rosenheim über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS – 2. Änderung)..... S. 520

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Tiefgarageninstandsetzung
Fl. Nr.: 445
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Am Nörreut 11 a, b
Antragsnummer: VV-2024-0375-S..... S. 524

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/3651304);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

Satzung der Stadt Rosenheim über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS – 2. Änderung)

Vom 19. Dezember 2024

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist folgende:

Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Rosenheim über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS) vom 10. November 2022 (ABl. S. 289) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Ziffer 6 wie folgt geändert:

Grüngutabfälle

Grüngutabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende

- a) Garten- und Parkabfälle
- b) Landschaftspflegeabfälle

2. In § 3 wird die Ziffer 10 wie folgt geändert:

Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Hierunter fallen z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler; Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate; Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone; Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen; Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen; Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer; Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte;

Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate; Automatische Ausgabegeräte;

3. In § 3 wird die Ziffer 13 wie folgt geändert:

Beschäftigte

Alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Vollzeitbeschäftigte entsprechen einem Beschäftigten. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend angerechnet;

4. In § 3 wird die Ziffer 14 wie folgt geändert:

Haushaltsübliche Mengen

Abfallmengen in einem Umfang, bei dem das Verhältnis der Größe der bereitgestellten Restabfalltonne zur entsorgenden Wertstoffmenge dem üblichen Verhältnis eines privaten Haushaltes entspricht;

5. In § 3 wird die Ziffer 15 wie folgt geändert:

Grundstück im Sinne dieser Satzung

Ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;

6. In § 4 wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 4

Ausschlüsse von der Abfallentsorgung durch die Stadt Rosenheim

7. In § 4 wird Absatz (1) Satz 4 wie folgt geändert:

Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapien, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten,

- a) Organische Abfälle aus Geburtshäusern (Abfallschlüssel 180102 und 180103)
- b) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen (Abfallschlüssel 180102, 180103),
 - Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren (Abfallschlüssel 180202),

- c). Besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

8. In § 4 wird Absatz (5) wie folgt geändert:

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

9. In § 5 wird Absatz (2) wie folgt geändert:

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Überlassungsrecht).

10. In § 16 wird Absatz (2) wie folgt geändert:

Für das Einsammeln von Restabfällen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit | 40 l Inhalt, |
| 2. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit | 60 l Inhalt, |
| 3. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit | 80 l Inhalt, |
| 4. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit | 120 l Inhalt, |
| 5. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit | 240 l Inhalt, |
| 6. fahrbare Müllgroßbehälter aus Blech oder Kunststoff mit 1,1 cbm Füllraum nach DIN 30.700 | |

Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Behältern können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, amtlich zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr eingesammelt.

11. In § 20 wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 20

Sperrmüll, Bioabfälle und kompostierbare Grünabfälle aus Garten und Küche

12. In § 20 wird Absatz (3) wie folgt geändert:

Sperrmüll kann von der Stadt abgeholt werden, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Abfuhr erfolgt freitags und kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.

13. In § 20 wird Absatz (4) wie folgt geändert:

Kompostierbare Bioabfälle und Grüngutabfälle aus Küche und Garten können im eigenen Garten kompostiert werden. Sofern diese nicht im eigenen Garten verwertet werden, sind Bioabfälle sowie kompostierbare Grüngutabfälle nicht gewerblicher Herkunft am Wertstoffhof oder über die jeweiligen Grüngut- bzw. Bioabfallcontainer an den Wertstoffinseln zu entsorgen. Darüber hinaus wird für Grüngutabfälle eine besondere Abfuhr gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 durchgeführt. Die Abholzeiten werden von der Stadt bekanntgegeben

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS) vom 10. November 2022 (ABl. S. 289), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2024 (ABl. S. 396), außer Kraft.

Rosenheim, 19. Dezember 2024



Andreas März
Oberbürgermeister

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Tiefgarageninstandsetzung

Fl.Nr.: 445

Gemarkung: Rosenheim

Bauort: Am Nörreut 11 a, b

Antragsnummer: VV-2024-0375-S (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 14.10.2024 Nummer VV-2024-0375-S unter den in Ziffern III. - IV. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Stein

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 445; 1437/3; 1439; 443; 445/3; 446; 446/4; 446/5; 446/8 der Gem. Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031/365-1671 eingesehen werden.